

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sechste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 14. März 1834.

(Beschluß.)

Berathung über den Bericht der 4. Deputation, die Beschwerde der Dorfschaften Hirschfeld, Lautershofen und Haar wegen fortdauernder Belastung mit Aequivalentgeldern für ehemalige Jagddienste, Wolfsjagddienste und Heckenzäune betreffend. — Berathung über den Bericht der 3. Deputation, die Vorstellung der evangel. Geistlichkeit der Stadt Dresden, die Gleichheitsverhältnisse der evangelischen und katholischen Kirche der Kreislande betr.

Referent: Ich bemerke, daß in dem Deputationsberichte allerdings angeführt ist, die Petenten, hätten sich zuerst an das Finanzministerium und von da an das Gesamtministerium gewendet, wo sie jedoch auch zurückgewiesen worden sind. Sie haben hierauf die Verwendung der Stände in Anspruch genommen, als die natürlichen Vermittler, wenn zwischen Unterthanen und der Regierung Collisionen eintreten. Sollte man sie von Seiten der Stände unter solchen Umständen immer auf den Rechtsweg verweisen, so scheint darin eine große Härte zu liegen. Vielmehr glaube ich, daß, wenn unter solchen Umständen, wie die vorliegenden, wo das Recht so klar ist, eine Petition an die Stände gelangt, es auch in der Stellung der Stände liegt, vermittelnd einzuschreiten. Ich sage, der Fall liegt klar da, denn das, was vom Abg. Roux eingewendet wurde, scheint hierher nicht zu passen. Wenn ich, vermöge eines Vergleiches, Jemanden eine Verbindlichkeit zu leisten habe, und die Urkunde darüber lautet dahin, daß diese Verbindlichkeit nur so lange fortbestehen soll, als ich die bedungene Zahlung leiste, so ist doch offenbar damit ausgesprochen, daß, wenn ich nicht mehr zahle, alles wieder in den vorigen Stand zurücktritt und die frühere Verbindlichkeit wieder anhebt. Wendet man diese allgemeine Folgerung speciell auf den vorliegenden Fall an, so wird der Staat, wenn die Petenten die Zahlung der bedungenen 150 Thlr. nicht mehr leisten, in die Nothwendigkeit kommen, entweder ganz auf diese Revenue zu verzichten, weil bei dem Wegfall der Jagden die frühern Jagddienste keine Anwendung mehr finden, oder er wird einen Rechtsstreit beginnen müssen, der nur Kosten verursacht, und dessen Ausfall jedenfalls sehr zweifelhaft bleibt. Wenn mithin die Deputation schon im Interesse des Staatsvermögens es nicht für rathlich hielt, die Petenten auf den Rechtsweg zu verweisen, so konnte sie solchen um so weniger die damit verknüpften Weitläufigkeiten anmuthen, da die verlangte Zahlung offenbar gegen den Sinn des Gesetzes über die Suspension der Jagdfrohnen läuft; denn hiernach sind die Aequivalentgelder für die Wildzäune ganz unbedingt aufgehoben. Obschon nun offenbar nach dem Inhalt des Recesses, um den es sich hier eigentlich handelt, jene 150 Thlr.

hauptsächlich für die Unterhaltung eines damals bestandenen Wildzäunes geleistet wurden, so sind doch die Petenten nicht so weit gegangen, den ganzen Erlaß dieser Geldleistung zu erbiten, sondern haben nur angetragen, man möge sich für eine angemessene Verminderung derselben verwenden. Die Kammer würde, wenn sie auch die Zurückweisung solcher gerechter und billigen Beschwerden von ihrer 4. Deputation verlangen wollte, solche in eine Lage setzen, welche derselben ihre Bestimmung doppelt unangenehm machen müßte; indem ihr dann niemals etwas anderes übrig bleibt, als die Leute jedesmal auf den Rechtsweg zu verweisen, wo ihnen der Fiscus gegenüber steht, und im Stande ist, mit weit ausreichendem Mitteln alle Rechtshilfen zu erschöpfen, als der arme Petent auf einen solchen Proceß zu verwenden im Stande ist.

Abg. Roux: Vor allem habe ich noch nicht recht gefaßt, ob die Petenten sich an das Finanzministerium gewendet haben, nachdem das Gesetz wegen der Suspension der Jagdfrohnen emanirt worden war. Ist das nicht geschehen, so würden sie sich in Bezugnahme auf das neue Gesetz an das Finanzministerium zu wenden haben, und dann würde erst im Wege der Beschwerde die Zeit sein, sich an die Stände zu wenden. Referent ist ganz einverstanden mit mir, daß nicht wohl ein Gegenstand zur Berücksichtigung an die Staatsregierung empfohlen werden könne, wenn die Sache nicht klar vorliege; er fügt aber hinzu, daß die Sache klar sei. Nun ist dieses, so müßte der Antrag in seinem ganzen Umfange bewilligt werden; denn das würde der Consequenz entsprechen haben; auch fällt die Unterhaltung des Wildzäunes und die Salarirung von zwei Leuten unfehlbar zusammen, das eine betrifft die Herstellung, das andere die Unterhaltung, und ein dritter Punct war der, daß im Reccesse stehe, es solle frei stehen, die Dienste wieder zu fordern, wenn diese Leute die 150 Thlr. nicht zahlen würden. Nun habe ich bereits bemerkt, daß zu der Zeit, als dieser Ausspruch geschah, auf beiden Seiten eine Verbindlichkeit bestand. Diese Verbindlichkeit wurde renovirt, man verpflichtete sich gegen ein jährliches Quantum, das nun wegfallen soll. Nach der Zeit hat die Staatsregierung für angemessen gefunden, keine Wildzäune mehr zu machen. Das stand ihr frei; es konnte aber den Leuten nicht das Recht geben, das zurückzuziehen, was sie einmal bewilligt haben. Nun scheint mir die Sache nicht factisch richtig angewendet worden zu sein; es liegt nur so viel darin, daß dem Staatsfiscus frei stehe, wenn die Leute nicht zahlten, den alten Zustand wieder einzuführen; es ist das eine Sicherung des Fiscus, daraus folgt aber nicht, daß der Fiscus die Verbindlichkeit habe, die Dienste wieder anzunehmen.

Abg. Sachse: Die Beschwerdeführer haben sich an das